

# Satzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Wildenberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wildenberg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung ganzheitlicher, naturnaher Bildung und Erziehung einschließlich der Erziehung und Entwicklung zu verantwortungsbewusstem Natur- und Umweltschutz.
- 2) Der Verein möchte die Entwicklung der Naturraumpädagogik in Wildenberg und Umgebung im Hinblick auf die Satzungszwecke voran bringen und dabei möglichst alle Altersgruppen ansprechen.
- 3) Die Vereinszwecke werden insbesondere durch den Aufbau, den Betrieb und die Förderung eines Waldkindergartens verwirklicht. Träger des Waldkindergartens kann entweder der Verein selbst oder eine andere Institution werden.
- 4) Daneben fördert der Verein insbesondere die Bildung und Erziehung in der freien Natur durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden.
- 5) Förderung ist insbesondere finanzielle, materielle und zeitliche Unterstützung des Waldkindergartens durch die im Verein organisierten Mitglieder.
- 6) Der Verein will auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit der seelischen, körperlichen, sozialen und emotionalen Gesundheit dienen.
- 7) Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- 8) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Vorstandschaft gem. § 26 BGB zuständig.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft. (§26 BGB)

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck, die Aufgaben und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Im Unterschied zu aktiven Mitgliedern besitzen passive Mitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
- 3) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erst gültig mit Begleichen des ersten Mitgliedbeitrags.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss des Mitglieds oder
  - durch Streichung des Mitglieds.
- 6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft und ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.

## **§ 6 Ausschluß und Streichung von Mitgliedern**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- 3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt dann, wenn das Mitglied nach einer Mahnung den zu entrichtenden Vereinsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 3 Monate entrichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Alle Mitglieder, aktiv wie passiv, sind zur Zahlung eines festgesetzten Beitrags verpflichtet. Über die Höhe sowie Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, müssen aktives Mitglied des Vereins sein.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht im Sinne des § 26 BGB aus
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. Vorstand
- 2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und 2. Vorstand. Sie sind im Außenverhältnis jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorstand nur im Verhinderungsfall des 1. Vorstands oder auf dessen Aufforderung zur Vertretung befugt.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Ämter der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.
- 4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben. Die Wahl erfolgt offen, insofern keines der Mitglieder Einspruch erhebt.
- 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 7) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- 8) Angestellte des Vereins können als Einzelpersonen nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein.
- 9) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft hat die Vorstandschaft das Recht, einen Ersatz aus den Reihen der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, auch Änderungen des Satzungszweckes (§2), müssen von mindestens zwei Drittel der auf einer Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in wiederkehrendem Turnus statt.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausbildung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- 3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt die Vorstandschaft dem Verlangen nicht innerhalb von 2 Monaten nach, können die aktiven Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 6) Die Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft schriftlich (auch per e-mail), unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.
- 9) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich über den Inhalt und die Beschlüsse zu informieren.

## **§ 12 Geschäftsordnungen**

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und durch Beschluss der Vorstandschaft verabschiedet.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für naturnahe Bildung und Erziehung, die mit den ursprünglichen Satzungszwecken des Vereins vereinbar ist.